

Förderrichtlinie „Maßnahmen zur Förderung des ÖPNV“

1. Antragsberechtigt

Alle natürlichen und juristischen Personen der Stadt Tettnang sowie deren Ortschaften sind antragsberechtigt.

2. Fördermaßnahme und Förderumfang

- Gefördert wird das Deutschlandticket (auch 58-Euro-Ticket)
- Die Förderhöhe entspricht dem Betrag eines Deutschlandtickets und beläuft sich auf 58 Euro.
- Zusätzlich wird die Bodo eCard gefördert: Fahrgäste mit Wohnsitz in Tettnang sparen sich die einmalige Mediengebühr von 5 Euro, da die Stadt Tettnang diese übernimmt.

3. Antragsstellung

- Die Anträge auf die Förderung können online oder postalisch mit einem Formular eingereicht werden. Das Formular ist auf der Internetseite der Stadt Tettnang abrufbar.
- Dem vollständig ausgefüllten Antragsformular müssen fünf Belege eines Deutschlandtickets beigelegt werden. Aus diesen Unterlagen muss eindeutig hervorgehen, dass die in dieser Förderrichtlinie definierten Förderbedingungen erfüllt werden.
- Mit sozialem Nachweis müssen nur drei Belege für das Deutschlandticket eingereicht werden.
- Bei Fördermaßnahmen mit sozialem Nachweis muss eines der folgenden Dokumente eingereicht werden: Wohngeldbescheid, Bürgergeldbescheid, Grundsicherungsbescheid oder Sozialausweis.
- Es ist eine Kopie der Vorder- und Rückseite des Personalausweises einzureichen.
- Alle erforderlichen Dokumente müssen bis zum 30. November 2025 bei der Stadtverwaltung eingegangen sein.
- Ein gesonderter Antrag für die eCard ist nicht erforderlich. Die Gutschrift der Mediengebühr erfolgt automatisch für alle Personen, die sich mit einer Tettnanger Postleitzahl registrieren.

4. Voraussetzungen

- Förderfähig sind nur Maßnahmen, die auf dem Gebiet der Stadt Tettnang umgesetzt werden.
- Pro Person darf maximal ein Förderantrag eingereicht werden.

5. Antragsprüfung und Bewilligung

- Die Bewilligung der Zuschüsse der Stadt Tettnang erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel unter der Voraussetzung, dass die in der Förderrichtlinie genannten Förderbedingungen erfüllt sind.
- Die Bewilligung gilt erst dann als gewährt, wenn diese dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt wird. Mündlich erteilte Auskünfte sind nicht verbindlich.
- Vollständige und prüffähige Förderanträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Ist das Zuwendungsbudget ausgeschöpft, wird der Antrag

abgelehnt. Es gelten die Förderbedingungen zum Zeitpunkt des Antragseinganges bei der Stadt Tettnang.

- Bei diesem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Maßnahme der Stadt Tettnang. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Bewilligung dieser Förderung.
- Die Stadt Tettnang behält sich das Recht vor, bei gesetzlichen Änderungen Anpassungen an den Förderbestimmungen vorzunehmen.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.04.2025 in Kraft.

7. Ansprechpartner

Stadtverwaltung Tettnang
Amt für Stadtplanung, Klima & Umwelt
Montfortplatz 7
88069 Tettnang
Tel. 07542 510234